Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 565
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2020)

zum Thema:
Risikogebiet und Corona-Test

und **Antwort** vom 02. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24565
vom 18. August 2020
über Risikogebiet und Corona-Test

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind alle Personen, die aus einem Risikogebiet nach Berlin einreisen, verpflichtet, einen Test auf SARS-COV-2 („Corona-Test“) durchführen zu lassen oder sind dies nur Urlauber?

Zu 1.:

Auf Aufforderung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes müssen alle Personen, die aus einem ausgewiesen Risikogebiet nach Berlin einreisen, einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

2. Wo können diese Tests durchgeführt werden und wie informiert der Senat über diese Teststellen?

Zu 2.:

Reisenden aus Risikogebieten wird in der Teststelle am Flughafen Berlin Tegel, am ZOB bzw. am Hauptbahnhof ein Testangebot gemacht. Sie können sich dort unmittelbar nach Ankunft testen lassen. Über die Teststellen wird am Ankunftsort über Flyer, Durchsagen, elektronische Laufbänder und auch Aufsteller informiert. Die Wege zur Teststelle sind ausgewiesen. Weiterhin können sich Reiserückkehrende in den auf der Webseite der KV-Berlin ausgewiesenen Praxen oder beim Hausarzt testen lassen. Entsprechende Hinweise finden sich ebenfalls auf der Webseite des Landes Berlin.

3. Wie erfahren die betreffenden Personen jeweils, die per PKW/Bus, Bahn oder Flugzeug ankommen, dass sie aus einem Risikogebiet einreisen?

Zu 3.:

Auf der Webseite des RKI sind die Risikogebiete in einer Liste ausgewiesen.

4. Werden diese Personen über Zusammenhänge der Reise (Dauer, Ort, Konstellationen, Vor-Ort-Quarantäne, Vor-Ort-Tests) befragt und wenn ja, wann, wo, durch wen und wie werden diese Antworten erhoben?

Zu 4.:

Reiserückkehrer müssen vor bzw. bei Einreise eine sogenannte Aussteigekarte ausfüllen, die die entsprechenden Informationen erhält.

5. Wie werden die von den befragten Personen gemachten Angaben überprüft und was geschieht bei nachgewiesen falschen Angaben?

Zu 5.:

Rückreisende sind angehalten die Aussteigekarte nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Eine inhaltliche Überprüfung der Angaben ist aufgrund der hohen täglichen Anzahl der Reiserückkehrer nicht möglich.

6. Können diese Personen selbständig entscheiden, wo und wann sie einen solchen Test vornehmen lassen? Welchen Verpflichtungen unterliegen diese Personen?

Zu 6.:

Reiserückkehrende aus Risikogebieten müssen sich nach Ankunft in Berlin umgehend in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Eine Testpflicht besteht nur nach Aufforderung durch das jeweilig zuständige Gesundheitsamt. Eine kostenlose Testung ist derzeit innerhalb von 72h nach Ankunft in zuständigen Teststellen möglich. Die Quarantäne endet mit Erhalt eines negativen Testergebnisses oder nach 14 Tagen, wenn kein Testergebnis vorgelegt wurde. Wird bei Einreise ein ärztliches Zeugnis mit einem negativen Testergebnis vorgelegt, ist keine Quarantäne erforderlich.

Dieses ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist; diese Testung darf, soweit sie vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Das ärztliche Zeugnis ist dem zuständigen Gesundheitsamt nach dessen Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden, vorzulegen und für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

7. Sind alle Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, bis zur Feststellung eines negativen Testergebnisses auf SARS-COV-2 automatisch zur Einhaltung von Quarantäne verpflichtet?

Zu 7.:

Ja, Reiserückehrende aus Risikogebieten unterliegen bis zum Nachweis eines negativen Testergebnisses der Verpflichtung sich unmittelbar nach Einreise in Quarantäne zu begeben.

8. Ist es zutreffend, dass ein per QR-Code abrufbares negatives Testergebnis keine automatische Entbindung von Quarantäne bedeutet und immer auf die persönliche Mitteilung einer autorisierten Person des Gesundheitsamtes gewartet werden muss?

Zu 8.:

Nein, das ist nichtzutreffend. Auch ein per QR-Code übermitteltes negatives Testergebnis beendet die Quarantäne.

9. Welche verpflichtenden und welche empfehlenden Handlungsanweisungen sind mit der Quarantäneanordnung jeweils verbunden und wie werden diese den Betroffenen mitgeteilt?

Zu 9.:

Die verpflichtenden und empfehlenden Handlungsanweisungen sind individuell vom Einzelfall abhängig und werden den Betroffenen in der Regel vom zuständigen Gesundheitsamt in einem telefonischen Gespräch mitgeteilt und mit diesen erörtert.

10. Wie wird überprüft, ob die zu Quarantäne verpflichteten Personen die Ihnen gemachten Auflagen einhalten?

Zu 10.:

Die Überprüfung erfolgt stichprobenartig durch das zuständige Gesundheitsamt.

11. Werden die Arbeitgeber der zu Quarantäne verpflichteten Personen und deren Angehörige informiert? Erhalten diese Personen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen?

Zu 11.:

Aus Gründen des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht kann nur die zur Quarantäne verpflichtete Person den Arbeitgeber bzw. Angehörige informieren. Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt nur bei einem positiven Testergebnis.

12. Wie ist die Lohnfortzahlung im Quarantänefall geregelt?

Zu 12.:

Wird eine Quarantäne angeordnet, zahlt der Arbeitgeber das Gehalt zunächst weiter und zwar unabhängig davon, ob die Quarantäne in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort angeordnet wird. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz kann sich der Arbeitgeber die Kosten bei der zuständigen Behörde (z.B. dem Gesundheitsamt) des jeweiligen Bundeslandes erstatten lassen.

13. Wie wird mit Personen einer gemeinsam reisenden Gruppe vorgegangen, bei denen unterschiedliche Testergebnisse vorliegen, werden diese Personen zu einem erneuten Test aufgefordert, um fehlerhaft positive Testergebnisse ausschließen zu können?

Zu 13.:

Für Personen mit positivem Testergebnis besteht die Anordnung zur Quarantäne. Personen mit negativem Testergebnis wird eine erneute Testung nach 5 – 7 Tage empfohlen.

14. Können/müssen betreffende Personen zur Klärung der Risikolücke (durch Flug und Flughafenaufenthalte) nach 72 Stunden einen erneuten Test absolvieren?

Zu14.:

Nein, das ist nicht vorgesehen.

15. In welcher Qualität und welchem Umfang informiert der Senat die betreffenden Personen (-gruppen) über den gesamten hier abgefragten Sachverhalt und ist sichergestellt, dass alle betreffenden Personen entsprechend unterwiesen sind?

Zu 15.:

Reiserückkehrende aus Risikogebieten werden bei Ankunft mit Flyern über die aktuell bestehende Rechtslage und die daraus folgenden Verpflichtungen informiert. Außerdem besteht eine Selbstverpflichtung sich über die aktuellen Einreisemodalitäten zu informieren. Die betroffenen Reisenden können sich über die Webseite des Auswärtigen Amtes https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468, oder über die Berliner Webseite https://www.berlin.de/corona/ umfassend informieren.

Berlin, den 02. September 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung